

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuchâtel und Valais.
N^o 12.

(Ausgegeben den 5. Oktober 1875.)

31. Regierungs-Bekanntmachung vom 11. September 1875,
die Berichtigung des der zur Ausführung des Reichsimpfgesetzes unterm
14. April dieses Jahres erlassenen Regierungs-Verordnung beigefügten
Formulars VII. A.

betreffend.

Das der in Ausführung des Reichsimpfgesetzes unterm 14. April dieses Jahres
erlassenen Regierungs-Verordnung (Gesetzsammlung S. 75) unter VII. A. beigefügte
Formular zur Benachrichtigung der Gemeindevorstände von den durch den Impfsarzt an-
beraumten Impf- bez. Revisionsterminen hat — wie hiermit mit Höchster Genehmigung
bekannt gemacht wird — zu lauten wie folgt:

Formular VII. A.

Der Gemeindevorstand zu _____ wird hierdurch benachrichtigt,
daß zur Vornahme der diesjährigen öffentlichen unentgeltlichen Impfung und Impfrevision
für die dortigen (hiesigen) Impfpflichtigen (der Abtheilung _____) folgende Termine
in (dem N. N.'schen Gasthose, dem Schulhause) _____ zu
anberaumt worden sind:

- A. zur Impfung auf _____ den _____ Vor (Nach)-
mittags _____ Uhr;
B. zur Impfrevision auf _____ den _____ Vor
(Nach)mittags _____ Uhr.

Der Gemeindevorstand wird zugleich, unter Bezugnahme auf den § 5 der Ver-
ordnung zur Ausführung des Reichs-Impfgesetzes ersucht, nicht nur diese Termine alsbald
in ordentlicher Weise öffentlich bekannt zu machen, sondern auch die Eltern, Vormünder
oder sonstigen Verpfleger der unten verzeichneten Kinder besonders aufzufordern, mit diesen
ihren Kindern in den oben bezeichneten Impf- und Revisionsterminen bei Vermeidung
der nachstehend bemerkten gesetzlichen Nachtheile zu erscheinen oder zeitig vor dem Termine